

Rechtsprechung zu Dokumentation

BGH, Urteil vom 12.11.1995

NJW 1996, 779 - VI ZR 341/94.

Sicherung der Behandlungsunterlagen durch Krankenhausträger

Leitsatz:

*** Der Krankenhausträger hat dafür zu sorgen, daß über den Verbleib von Behandlungsunterlagen jederzeit Klarheit besteht. Verletzt er diese Pflicht, dann ist davon auszugehen, daß er es zu verantworten hat, wenn die Unterlagen nicht verfügbar sind. Gerät dadurch der Patient mit seiner Behauptung, dem Arzt sei ein Behandlungsfehler unterlaufen, in Beweisnot, dann kann ihm eine Beweiserleichterung zugute kommen. ***

Sachverhalt:

Der Kläger hatte sich Gallensteine entfernen lassen. Hierbei war neben anderen Fehlern ein Gallenstein übersehen worden, weshalb drei weitere Operationen notwendig geworden waren. Es verblieben Folgeschäden.

Die während der Operation gefertigten Röntgenaufnahmen, auf denen dieser vergessene Gallenstein angeblich sichtbar gewesen war, waren nicht mehr auffindbar.

Der BGH entschied zugunsten des Klägers.

Da die intraoperativ angefertigten Röntgenaufnahmen verschwunden sind, kann der Kläger nicht beweisen, daß der Gallenstein schuldhaft übersehen worden ist.

Dieses Verschwinden der Röntgenaufnahmen ist jedoch nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten anzulasten, weshalb es zu einer Beweislastumkehr kommt: Nicht mehr der Kläger muß beweisen, daß der Reststein schuldhaft übersehen wurde, sondern vielmehr muß der Beklagte beweisen, daß ein Verschulden nicht vorliegt.

Das Verschwinden von Krankenunterlagen gehe grundsätzlich beweismäßig zu Lasten des Krankenhausträgers.

Der BGH führt ferner aus, daß es zu den Organisationsaufgaben des Krankenhausträgers gehöre, Unterlagen, die Auskunft über das Behandlungsgeschehen geben, zu sichern. Wenn Behandlungsunterlagen an eine andere Stelle herausgegeben sind, dann sei es Aufgabe des Krankenhausträgers zu dokumentieren, wann er an welche Stelle für welchen Zweck die Unterlagen weitergeleitet hat. Er müsse sie gegebenenfalls zurückfordern, falls er sie nicht in angemessener Zeit zurückerhält. Der Krankenhausträger hat in jedem Fall dafür zu sorgen, daß über den Verbleib der Behandlungsunterlagen jederzeit Klarheit besteht.